

Einwohnergemeinde Luterbach



Feuerwehr-Reglement

Inhalt:

ZWECK DER FEUERWEHR	I.
DIENST UND ERSATZPFLICHT	II.
ORGANISATION	III.
OBLIEGENHEITEN	IV.
AUSBILDUNGSWESEN	V.
ALARMWESEN	VI.
RAPPORT- UND RECHNUNGSWESEN	VII.
MATERIAL, BEKLEIDUNG UND AUSRÜSTUNG	VIII.
EINSATZDIENST	IX.
VERSICHERUNG	X.
AMTSZWANG	XI.
STRAFBESTIMMUNGEN	XII.
REKURSRECHT	XIII.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	XIV.

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

im Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972

- Abschnitt C. Feuerwehrwesen, §§ 70 - 81 und
- Abschnitt E. Strafbestimmungen, § 90 litera i

in der Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987

- Abschnitt VI. Feuerwesen, §§ 87 - 116
- Abschnitt VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 125 f

I. Zweck

- | | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| § 1 | Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen. | Hilfeleistung |
| § 2 | <p>¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr in Nachbargemeinden und darüber hinaus Hilfe zu leisten.</p> <p>² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im „Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 28. Oktober 2005“ geregelt</p> | Auswärtige Hilfeleistung |
| § 3 | <p>¹ Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektrikerabteilung etc. können auch für besondere Aufgaben und Hilfeleistungen eingesetzt werden.</p> <p>² Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.</p> | Spezialaufgaben |
| § 4 | Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr gleichzeitig mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut. | Ölwehr |
| § 5 | Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art (inkl. Kulturgüter), Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarereignissen und dergleichen. Diese sind für die Hilfefordernden unentgeltlich.
Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze, Insektenbekämpfung und dergleichen. Die Kosten können dem Veranlasser verrechnet werden. | Definition |
| § 5 ^{bis} | Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen. | Funktionsbezeichnung |

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

- | | | |
|-----|---|---------------|
| § 6 | <p>¹ Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig.</p> <p>² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht</p> | Dienstpflicht |
|-----|---|---------------|

entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.

§ 7 ¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet, und hört mit dem Jahr auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird. Ab dem 18. Altersjahr können Freiwillige rekrutiert werden. Dienstdauer / 18. Altersjahr

² Unverändert bleibt die Pflicht zur Leistung und damit die Ersatzabgabe für jene, die ab dem 21. Altersjahr keinen Dienst leisten.¹

§ 8 Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig, sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten. Freiwillige Dienstleistung

§ 9 ¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit: Befreiung

Von Gesetzes wegen

- a. Schwangere;
- b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
- c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen.
- d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

Durch Beschluss des Regierungsrates

- e. die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;
- f. die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
- g. die Funktionäre der Gebäudeversicherung: der Direktor, der Feuerwehrintspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
- h. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
- i. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

¹ GV 12.12.2007

² Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:

a. der Ortsgeistliche

- | | | |
|------|---|--------------|
| § 10 | <p>¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird vom Feuerwehrstab ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</p> <p>² Die Aushebung wird durch den Feuerwehrstab angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.</p> | Aushebung |
| § 11 | <p>Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres dem Feuerwehrstab schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Dem Feuerwehrstab steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.</p> | Entlassung |
| § 12 | <p>...²</p> | Feuerschau |
| § 13 | <p>¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.</p> <p>² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingesetzten Staatssteuer und wird jährlich an der Budgetgemeindeversammlung neu festgelegt. Das Minimum und Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.</p> <p>³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.</p> <p>⁴ Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem Feuerwehrstab erstellt.</p> <p>⁵ Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.</p> <p>⁶ Wer im Verlauf eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.</p> | Ersatzabgabe |

² aufgehoben

§ 13 ^{bis}³ ¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit. Abgabesonder-
Regelungen

² Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig ist oder nach § 9 Absatz 1 des Feuerwehrreglementes von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 13 ^{ter} ¹ Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen. Nachweis

² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III. Organisation

§ 14 Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Sicherheitskommission und dem Feuerwehrstab. Aufsicht

§ 15 ¹ Die Sicherheitskommission setzt sich zusammen aus Vertretern der folgenden Gremien: Zusammensetzung
Sicherheitskommission

- Gemeinderat
- Feuerwehr
- Zivilschutz
- Gemeindeführungsstab

² Die Aufgaben der Sicherheitskommission sind im Pflichtenheft (Anhang) enthalten. Aufgaben

³ Der Feuerwehrstab setzt sich zusammen aus: Zusammensetzung

- sämtlichen Offizieren
- Zugführern
- dem Fourier
- dem Materialverwalter

³ GV 12.12.2007

⁴ Präsident des Feuerwehrstabes ist der Feuerwehrkommandant. Aktuar des Stabes ist der Fourier. Der Mannschaftsvertreter wechselt jeweils am 31. Dezember und wird an der Hauptübung von der Mannschaft gewählt.

- | | | |
|------|---|---------------------------|
| § 16 | Die Sicherheitskommission und der Feuerwehrstab versammeln sich auf Anordnung des jeweiligen Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern. | Sitzungen |
| § 17 | <p>¹ Die Feuerwehr ist gemäss den Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung zu organisieren. Es sind folgende Abteilungen zu unterhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Pikettgruppen (Alarmorganisation)- Spezialisten (Einsatzorganisation; Atemschutz, VG, EG, etc.) <p>² Sofern weitere Spezialisierungen für die Umsetzung des Auftrages angezeigt sind, erhält der Feuerwehrstab die Kompetenz die entsprechenden Massnahmen zur Umsetzung zu ergreifen.</p> | Bestände |
| § 18 | Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Richtlinien auszurüsten. | Ausrüstung |
| § 19 | Für die Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren ist der Feuerwehrstab zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs und die Wahl von Offizierschargen ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Sicherheitskommission und des Feuerwehrstabes. ⁴ | Ernennung und Beförderung |
| § 20 | Die Funktionen eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg besucht haben. | Voraussetzungen |
| § 21 | Sämtliche Angehörige der Feuerwehrorganisation sind verpflichtet, das offizielle Alarmmedium entsprechend den jeweilig gültigen Vorschriften einzusetzen und bei Alarmierung unverzüglich den Feuerwehreinsatz persönlich wahrzunehmen. | Alarmierung |
| § 22 | Dem Feuerwehrstab wird die Organisation und Überwachung der Pflichten und des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu: | Pflichten und Kompetenzen |

⁴ GV 12.12.2002

¹ Pflichten/Antragstellung an die Sicherheitskommission für:

Feuerwehrstab

- Ernennung und Beförderungen von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehrbudgets
- Anmeldung an amtliche Offiziersausbildungskurse
- Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- jährlicher Rechenschaftsbericht
- alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte

² Kompetenzen:

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragsstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter
- Aufstellung eines Kostentarifs für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen

§ 23	Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den einschlägigen Reglementen der Feuerwehrkoordination des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und den Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.	Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten
§ 24	Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant – Stellvertreter dessen Funktion.	Kommandant – Stellvertreter
§ 25	Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektorates für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.	Pflichtenhefte
§ 26	Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.	Hydrantenanlage

V. Ausbildungswesen

- § 27 ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Der Feuerwehrstab stellt bis spätestens Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekannt zu geben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl und gleich-zeitig als Aufgebot.
- Übungsprogramm
- ² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.
- ³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.
- Spezialübungen
- § 28 Die amtlichen Ausbildungskurse der solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.
- Amtliche Kurse
- § 29 Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirks-Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.
- Verbandskurse
- § 30 Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 27) nicht aufgeführte Übungen sowie Verschiebungen müssen wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.
- Aufgebote
- § 31 ¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.
- Benützung Sachen Dritter
- ² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.
- ³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.
- § 31 ^{bis}⁵ ¹ Die Feuerwehr unterhält nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehr ist der Feuerwehr direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Der Feuerwehrstab stellt bis Ende Dezember das Aktivitätenprogramm für das folgende Jahr auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr als Dienstbefehl.
- Jugendfeuerwehr

⁵ GV 12.12.2007

² Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet der Feuerwehrstab.

³ Der Feuerwehrstab erstellt für den Gemeinderat einen jährlichen Rechenschaftsbericht.

⁴ Die Jugendfeuerwehr kann sowohl einzeln oder im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben werden.

VI Alarmwesen

- | | | |
|------|---|---|
| § 32 | In der Gemeinde ist jedermann gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden. | Meldung von Ereignissen |
| § 33 | Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen.
1. Einsatz / Alarm: offizielles Gruppenalarm-Medium
2. Grossalarm: Sirenen-Alarm | Alarmorganisation |
| § 34 | Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantonspolizei-posten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem zusätzlich der Kantonale Feuerwehr-Inspektor zu orientieren. | Alarmierung Kantonspolizei und Feuerwehrinspektor |

VII Rapport- und Rechnungswesen

- | | | |
|------|--|---------------|
| § 35 | <p>¹ Nach jeder Übung und Hilfeleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.</p> <p>² Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Bei grossen Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.</p> | Rapporte |
| § 36 | Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und der Sicherheitskommission wie dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen. | Jahresbericht |

- | | | |
|------|--|--------------------------|
| § 37 | Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen. | Rechnungswesen |
| § 38 | <p>¹ Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Sicherheitskommission und des Feuerwehrstabes festgesetzt.</p> <p>² Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichsten Funktionären eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.</p> <p>³ Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben werden auf Antrag des Feuerwehrstabs durch den Gemeinderat festgelegt. Dieser entscheidet auch, ob diese Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen.⁶</p> <p>⁴ Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden auf Antrag des Feuerwehrstabes durch den Gemeinderat geregelt.</p> | Sold und Entschädigungen |

VIII Material und Ausrüstung

- | | | |
|------|--|------------------------|
| § 39 | Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden. | Gerätemagazin |
| § 40 | <p>¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst geeignete Schutzbekleidung zur Verfügung steht, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen wirkungsvollen Schutz bietet.</p> <p>² Jede Feuerwehrperson hat zu der abgegebenen, persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr hat sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haftet für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.</p> <p>³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu andern als Feuerwehrzwecken ist verboten.</p> <p>⁴ Die persönliche Schutzausrüstung ist im Feuerwehrmagazin einsatzbereit zu deponieren.</p> | Persönliche Ausrüstung |

⁶ GV 12.12.2007

- | | | |
|------|---|---|
| § 41 | <p>¹ Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider und persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist.</p> <p>² Der Feuerwehrstab prüft auf Gesuch hin Vergütungen für Beschädigungen an privaten Fahrzeugen im Ernstfalleinsatz gemäss den rechtlichen Erfordernissen.</p> | <p>Privatkleider</p> <p>Privatfahrzeuge</p> |
|------|---|---|

IX. Einsatzdienst

- | | | |
|------|---|-----------------------------|
| § 42 | Auf dem Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion. | Kommandogewalt |
| § 43 | Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarereignissen geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede möglich Unterstützung zu gewähren. | Zu treffende Massnahmen |
| § 44 | Auf Ersuchen der Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die zur Verfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet. | Auswärtige Hilfeleistung |
| § 45 | <p>¹ Der Brandplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.</p> <p>² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.</p> <p>³ Für die Privatpersonen ist das Betreten des Brandplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.</p> <p>⁴ Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.</p> | Absperrung des Brandplatzes |

§ 46	Nichtbefolgung von Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und können dem Friedensrichter gemeldet werden.	Amtliche Verfügung
§ 47	Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für arbeitende Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten, usw.) möglichst ausgeschlossen ist.	Sicherungsarbeiten
§ 48	Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.	Brandwache
§ 49	Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.	Entlassung auswärtiger Feuerwehren
§ 50	Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter.	Verpflegung
§ 51	Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.	Erstellen der Einsatzbereitschaft
§ 52	Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.	Befreiung vom Dienst
§ 53	Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.	Rückgriff

X. Versicherungswesen

§ 54	<p>¹ Die Gemeinde stellt sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind.</p> <p>² Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.</p>	Hilfskasse
------	--	------------

- | | | |
|------|---|-------------------------|
| § 55 | Unfälle, die durch den Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innert 14 Tagen. | Meldetermin |
| § 56 | Die Gemeinde unterhält für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung. | Haftpflichtversicherung |

XI. Amtszwang

- | | | |
|------|---|-------------------------|
| § 57 | Jeder bei der Feuerwehr Eingeteilte ist verpflichtet, sich der ihm übertragenen Obliegenheit zu unterziehen. Pflichtverletzungen ziehen Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich. | Verpflichtung |
| § 58 | Jeder Dienstpflichtige kann zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden. | Bekleidung eines Grades |

XII. Strafbestimmungen

- | | | |
|------|---|------------------|
| § 59 | Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenden Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag des Feuerwehrstabes durch den Friedensrichter gebüsst. | Verstösse |
| § 60 | ¹ Als Entschuldigung gelten: <ul style="list-style-type: none"> a. Krankheit oder Unfall des Dienstpflichtigen sowie Unfall und Todesfall in der Familie b. Der Feuerwehrstab kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen. c. Abwesenheit im Militärdienst d. Mehrtägige Ortsabwesenheit e. Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle (Schichtarbeit, vom Arbeitgeber angeordnete Überzeitarbeit, etc.) entscheidet der Feuerwehrstab. Die Eingaben sind nach Möglichkeit | Entschuldigungen |

vor Beginn einer angesetzten Übung schriftlich und mit Bestätigung des Arbeitgebers dem Feuerwehrstab einzureichen.

² Entschuldigungen sind dem Fourier schriftlich einzureichen. Bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 61	Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:	Bussen
	bei leichten Verschulden	Fr. 40.--
	Beispiele:	
	<ul style="list-style-type: none">- verspätetes Eintreffen bei einer Übung- erstmaliges unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung- einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen- erstmaliges nicht tragen des Alarmierungsmittels (Pager) gemäss § 21 inkl. nicht beachten des Unterhalts (Batterien)	
	bei mittelschweren Verschulden	Fr. 80.--
	Beispiele:	
	<ul style="list-style-type: none">- zweimaliges unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung- unentschuldigtes Fehlen bei der Hauptübung oder Alarmübung- mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen- ungehorsam gegenüber Vorgesetzten- zweimaliges nicht tragen des Alarmierungsmittels (Pager) gemäss § 21 inkl. nicht beachten des Unterhalts (Batterien)	
	bei schweren Verschulden	Fr. 120.--
	Beispiele:	
	<ul style="list-style-type: none">- drittmaliges unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung- unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen- nichtbefolgen des ersten Aufgebotes zur Einteilung (Rekrutierung)- unerlaubtes Weggehen von Übungen- Verstösse gegen die Disziplin- drittmaliges nicht tragen des Alarmierungsmittels (Pager) gemäss § 21 inkl. nicht beachten des Unterhalts (Batterien)	

bei besonders schweren Verschulden

Fr. 200.--

Beispiele:

- viermaliges und weiteres unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung
- nichtbefolgen des zweiten Aufgebotes zur Einteilung (Rekrutierung)
- absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin
- viermaliges nicht tragen des Alarmierungsmittels (Pager) gemäss § 21 inkl. nicht beachten des Unterhalts (Batterien)

§ 62	Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag des Feuerwehrstabes vom Friedensrichter je nach Schwere des Falles gebüsst.	Widersetzlichkeit von Zivilpersonen
§ 63	Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.	Verwendung der Bussen
§ 64	Der Feuerwehrstab kann, nach Anhören des Betroffenen, bei Verstössen gegen die Disziplin (z.B. mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen etc.) oder die Bestimmungen dieses Reglements die Suspendierung von der Feuerwehr verfügen.	Suspendierung von der Feuerwehr

XIII. Rekursrecht

§ 65	Gegen Entscheide des Feuerwehrstabes können die Betroffenen an die Sicherheitskommission und gegen solche des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde führen.	Beschwerdeverfahren
§ 66	Die Beschwerden sind innert 10 Tagen ab Empfang des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.	Termine
§ 67	Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehrersatzabgabe können vom Betroffenen innert 10 Tagen an die kantonale Rekurskommission in Steuersachen Rekurs erhoben werden (§ 56 Absatz 1 Buchstabe b Gesetz über die Gerichtsorganisation)	Rekurs gegen die Ersatzabgabe

XIV Schlussbestimmungen

- | | | |
|------|---|-----------------------|
| § 68 | Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. Sept. 1972, bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhörung der Feuerwehrstabs der Gemeinderat. | Streitfälle |
| § 69 | Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 21. Dezember 1979. | Inkrafttreten |
| § 70 | Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatz-abgabepflichtigen Einwohnern auszuhändigen. | Abgabe des Reglements |

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2002.

Im Namen der Einwohnergemeinde Luterbach

Der Gemeindepräsident:


Ochsenbein Michael

Der Gemeindeschreiber:


Bianchi Ruedi

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt

Solothurn, den 29. Juni 2012



Teilrevision der §§ 7, 13^{bis}, 31^{bis} und 38 genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2007.

Teilrevision des § 61 genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2009

Teilrevision des § 61 genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2012.